

VI ZR 159/62

V e r k ü n d e t
am 2. April 1963
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2204 021

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Ludwig E. [REDACTED] in M. [REDACTED], L. [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die V. [REDACTED] H. [REDACTED]-Versicherung, Versicherungsverein
a.G., Hannover, H. [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
den Vorstand in H. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. K.E.
Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
27. März 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat als Haftpflichtversicherer der Baufirma St[REDACTED] deren Vorarbeiter Andreas F[REDACTED] von Verpflichtungen freigestellt, die sich aus einem Unfall des Sparkasseninspektors Andreas B[REDACTED] vom 17. März 1950 ergaben. Sie ist der Ansicht, daß neben F[REDACTED] auch der Beklagte für diesen Unfall verantwortlich sei, und macht mit der Klage den nach § 67 VVG auf sie übergegangenen Ausgleichsanspruch des F[REDACTED] gegen den Beklagten geltend (§ 426 BGB). Diesem Anspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Als im Frühjahr 1950 die Innenräume der Kreis- und Stadtsparkasse M[REDACTED] umgebaut wurden, war die Firma St[REDACTED] mit den Bauarbeiten und der Beklagte mit der Verlogung der Heizungsanlagen beauftragt. Soweit zur Montage der Heizungsanlagen Maurerarbeiten erforderlich waren, hatte sie der Vorarbeiter F[REDACTED] der Firma St[REDACTED] zu erledigen. Am 16. März 1950 hatte F[REDACTED] auf Veranlassung des Beklagten im Kassenraum der Sparkasse die Fußkonsolen eingemauert, auf denen der Heizkörper ruht, und ein Loch in die Mauer eingeschlagen, in das ein am Heizkörper zu befestigender Halter eingegipst werden sollte. Zum Eingipsen des Halters bestellte der Beklagte den Vorarbeiter F[REDACTED] für den nächsten Tag auf 7 Uhr morgens. Am Morgen dieses Tages stellte er zusammen mit F[REDACTED] den Heizkörper auf die Konsolen, schraubte den Halter am Heizkörper fest und gab F[REDACTED] den Auftrag, den Halter sofort einzugipsen. Um den Heizkörper gegen die Gefahr zu sichern, daß er umfiel, neigte er ihn leicht zum Innenraum und stützte ihn mit einer Latte ab. Dann entfernte er sich. F[REDACTED] wurde zu anderen Ar-

- 3 -

beiten abberufen und ging, ohne den Halter des Heizkörpers eingegipst zu haben, ebenfalls weg. Im Laufe des Tages wurde die Stützlatte von unbekannter Hand entfernt und der Heizkörper senkrecht aufgestellt, so daß er sich in einem Schwebezustand befand.

Am Nachmittag des 17. März kam der Beklagte mit seinem Hilfsarbeiter Ja [REDACTED] in den Kassenraum, um den Heizkörper an das Rohrsystem anzuschließen. Ohne sich zu überzeugen, ob der Halter eingegipst war, wies er seinen Arbeiter an, den Heizkörper anzuschließen. Nachdem Ja [REDACTED] im Keller ein Rohr abgepasst hatte und wieder im Nebenraum erschienen war, fiel der Heizkörper um und verletzte den im Kassenraum beschäftigten Sparkasseninspektor Andreas B [REDACTED] am linken Bein. B [REDACTED] trug wegen einer Verletzung aus dem ersten Weltkrieg rechts eine Beinprothese. Er wurde jetzt an seinem gesunden Bein so schwer verletzt, daß er dienstunfähig und ab 1. April 1951 vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde.

B [REDACTED] verklagte die Firma St [REDACTED] und den Vorarbeiter F [REDACTED] auf Ersatz des Verdienstentgangs, den er durch die vorzeitige Pensionierung erlitt, und auf Zahlung eines Schmerzensgeldes (Akten O 22/52 des Landgerichts Memmingen). Diesem Rechtsstreit trat der jetzige Beklagte als Streithelfer des Andreas B [REDACTED] bei. Die Klage gegen die Firma St [REDACTED] wurde rechtskräftig abgewiesen, weil diese für F [REDACTED] den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB führen konnte. F [REDACTED] wurde vom Landgericht antragsgemäß verurteilt. Im Berufungsverfahren schloß er mit dem damaligen Kläger B [REDACTED] am 23. Oktober 1956 folgenden gerichtlichen Vergleich:



1. Der Beklagte F. [REDACTED] verpflichtet sich, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und Präjudiz hinsichtlich evtl. weiterer sich aus den besonderen Verhältnissen des Falles ergebenden Rechtsfolgen, an den Kläger den Betrag von 10.000 DM zu bezahlen,
2. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem Unfall vom 17.3.1950 zwischen den Parteien ausgeglichen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Nebenintervention trägt der Beklagte.

Auf Grund dieses Vergleichs zahlte die jetzige Klägerin als Versicherer des Andreas F. [REDACTED] an den geschädigten Andreas B. [REDACTED] die Vergleichssumme und außerdem Prozeßkosten in Höhe von weiteren 10.435,75 DM.

F. [REDACTED] verlangte, nachdem die Klägerin ihm die nach § 67 VVG auf sie übergegangenen Ansprüche zurückübertragen hatte, vom Beklagten als Ausgleich nach §§ 426, 840 BGB Erstattung der Hälfte der von der Klägerin bezahlten Beträge und machte klageweise einen Teilbetrag von 6.100 DM mit der Begründung geltend, der Beklagte hafte neben ihm aus Vertrag und unerlaubter Handlung für den Schaden des Andreas B. [REDACTED] (Akten 2 O 51/54 des LG Memmingen). Das Landgericht gab der Klage in vollem Umfang statt; das Oberlandesgericht änderte das Urteil auf die Berufung des Beklagten dahin ab, daß der Beklagte nur ein Drittel der Vergleichssumme, nicht aber die Kosten des vorausgegangenen Rechtsstreits an Andreas F. [REDACTED] zu erstatten habe.

Die Bayerische Versicherungskammer zahlte als Versorgungsverband der Kreis- und Stadtparkasse M. [REDACTED] an Andreas

B. Ruhegeld und verlangte von F. Erstattung der gezahlten und der bis zu dessen 65. Lebensjahr noch zu zahlenden Beträge. Sie hat sich mit der Klägerin als Versicherer des F. am 12. Dezember 1958 dahin verglichen, daß die Klägerin zur Abfindung dieser Ansprüche für F. 60.000 DM zahlt.

Mit der jetzigen Klage verlangt die Klägerin ein Drittel dieses Betrages, also 20.000 DM nebst Zinsen von dem Beklagten. Sie ist der Ansicht, der Beklagte habe den Unfall des Baur mitverursacht und mitverschuldet, weil er es am Nachmittag des 17. März 1950 nach seiner Rückkehr in den Kassenraum der Sparkasse pflichtwidrig unterlassen habe, die Standfestigkeit des Heizkörpers zu prüfen (§§ 823, 840, 426 BGB, 67 VVG).

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Sein Unterlassen sei nicht schuldhaft, jedenfalls nicht mitursächlich für den Unfall des B. gewesen. Er hafte allenfalls nach § 831 BGB; in diesem Falle habe aber F. nach § 840 Abs. 2 BGB allein für den Schaden aufzukommen. Im übrigen stehe der Vergleich vom 23. Oktober 1956 weiteren Ersatzansprüchen der Klägerin entgegen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der mit der Klage geltend gemachte Ausgleichsanspruch aus § 426 BGB setzt voraus, daß neben F. auch der Beklagte verpflichtet ist, den Schaden aus dem Unfall des Andreas B. zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht hat das Berufungsgericht aus Gründen bejaht, die rechtlich nicht zu beanstanden sind.

1. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte nach seiner Rückkehr in den Kassenraum die Rechtspflicht gehabt habe, den Heizkörper auf seine Standfestigkeit zu prüfen, und meint, der Beklagte habe diese Pflicht, wenn sie zu bejahen sei, jedenfalls nicht schuldhaft verletzt. Sie sieht in der Auffassung des Berufungsgerichts eine Überspannung der an den Heizungsunternehmer zu stellenden Anforderungen und führt u.a. aus: Das Eingipsen der Halter sei bei der Heizungsmontage nur eine nebensächliche Hilfstätigkeit, die der Unternehmer nicht ständig überwachen könne. Es müsse genügen, daß er vor der Arbeit einem zuverlässigen Arbeiter die erforderlichen Anweisungen gebe und dann später das fertige Werk prüfe oder überprüfen lasse. Der Beklagte habe unter Berufung auf ein Sachverständigengutachten vorgetragen, daß nach den technischen Regeln der Heizungsmontage zu einer Überprüfung der Standfestigkeit des Heizkörpers erst in dem Augenblick Veranlassung bestanden habe, in dem der Gehilfe J. sich anschickt habe, das Vorlaufleitungsrohr mit dem Heizkörper zu verbinden. Erst bei diesem letzten Arbeitsvorgang sei es sinnvoll gewesen, festzustellen, ob der Heizkörper durch Eingipsen seiner Halter einen festen Stand erhalten hat. Mit

diesem Vorbringen habe sich das Berufungsgericht nur unzureichend auseinandergesetzt.

Bei diesen Rügen übersieht die Revision, daß die Frage, ob und wann der Beklagte verpflichtet war, die Standfestigkeit des Heizkörpers zu prüfen, nicht in erster Linie nach den technischen Gesichtspunkten der Heizungsmontage zu beurteilen ist, und daß es auch nicht entscheidend darauf ankommt, welche Überwachungspflichten der Beklagte auf Grund des Werkvertrages der Kreis- und Stadtparkasse M[REDACTED] gegenüber zu erfüllen hatte. Maßgebend ist vielmehr, daß er mit dem Aufstellen des unbefestigten Heizkörpers eine Gefahrenquelle geschaffen hatte und daß ihn daher die Pflicht traf, den Verkehr vor dieser Gefahr zu sichern. Der Beklagte hatte sich damit einverstanden erklärt, daß der Dienstbetrieb in den Räumen der Sparkasse weiterlief und daß sich daher auch die Beamten und Angestellten der Sparkasse in den Räumen aufhielten, während er und seine Leute dort die Montagearbeiten verrichteten. Das verpflichtete ihn zu besonderer Sorgfalt und hätte ihm, als er am Nachmittag des 17. März zur Fortsetzung der Arbeiten wieder im Kassenraum erschien, Anlaß zu der Prüfung sein müssen, ob der Heizkörper inzwischen durch das Eingipsen des Halters festen Halt gewonnen hatte. Er durfte sich nicht darauf verlassen, daß der Vorarbeiter der Baufirma St[REDACTED] den Halter inzwischen eingegipst hatte. Angesichts der großen Gefahr, die von einem freistehenden Heizkörper ausgeht, mußte der Beklagte alles in seinen Kräften Stehende tun, um die in dem Kassenraum beschäftigten Personen vor dieser Gefahr zu schützen. Daß er die Arbeiten fortgesetzt hat, ohne vorher den Heizkörper auf seine Standfestigkeit zu prüfen, ist ihm daher mit Recht als eine schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zur Last gelegt worden.

2. Zu Unrecht bezweifelt die Revision, daß das Unterlassen des Beklagten mitursächlich für den Unfall war. Das kann nicht mit der Erwägung angezweifelt werden, der Unfall habe sich auch ohne das Dazwischentreten des Beklagten ereignen können. Ein Unterlassen ist nach feststehender Rechtsprechung für einen schädlichen Erfolg kausal, wenn pflichtgemäßes Handeln den Schaden verhindert hätte. Wäre der Beklagte seiner Pflicht zur Prüfung des Heizkörpers nachgekommen, so hätte er dessen Schwebezustand entdeckt. In diesem Fall wäre der Unfall vermieden worden, denn der Beklagte hätte nun diesen gefährlichen Zustand sofort beseitigen müssen und, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, sicherlich auch beseitigt. Das allein rechtfertigt es aber, die Kausalität zwischen dem Unterlassen des Beklagten und dem Unfall zu bejahen.

3. Die Revision irrt auch, wenn sie meint, es fehle an der sogenannten adäquaten Ursächlichkeit. Daß ein Arbeiter die ihm übertragenen Arbeiten nicht oder erst mit großer Verspätung ausführt, ist nicht so ungewöhnlich, daß es nach der Erfahrung des Lebens vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden und dazu führen könnte, dem Beklagten die Folgen seines pflichtwidrigen Unterlassens nicht mehr zuzurechnen.

II. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß hier von dem Grundsatz des § 426 BGB abzuweichen sei, weil R nach § 840 Abs. 2 BGB in dem Innenverhältnis der Gesamtschuldner den Schaden allein tragen müsse. Sie geht zwar mit dem Berufungsgericht davon aus, daß F nicht Verrichtungsgehilfe des Beklagten war, sondern in Diensten der Firma Striebel stand, will den Rechtsgedanken des § 840 Abs. 2 BGB aber gleichwohl angewandt wissen, weil die Haftung des Beklagten nach der

Auffassung des Berufungsgerichts darauf beruhe, daß er "die Ausführung des Eingipsens nicht überprüft" habe und weil diese Verletzung der Prüfungspflicht mit der Haftung des F. aus dem Unterlassen der zu prüfenden Tätigkeit zusammenfalle. Diese Erwägung könnte der Revision nur zustatten kommen, wenn § 831 BGB die Grundlage für die Ersatzpflicht des Beklagten wäre. Die Haftpflicht des Beklagten wird aber daraus abgeleitet, daß er seine Pflicht zur Sicherung des Verkehrs verletzt hat und daher nach § 823 BGB ersatzpflichtig ist. In einem solchen Falle ist für eine Anwendung des § 840 Abs. 2 BGB kein Raum (BGB RGRKomm 11. Aufl. § 840 BGB Anm. 12). Es kann daher auf sich beruhen, ob die Anwendung dieser Bestimmung auch daran scheitert, daß der Beklagte aus Vertrag haftet, wie das Berufungsgericht meint.

III. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Vergleich vom 23. Oktober 1956 den Ansprüchen der Klägerin nicht entgegensteht. Nach seinen Feststellungen war den Beteiligten damals bekannt, daß der Verletzte B. infolge seines Dienstunfalls pensioniert war; sie haben die auf den Dienstherrn übergegangenen Ansprüche des B. mit dem Vergleich nicht abschließen wollen, sondern waren sich im klaren darüber, daß über diese Ansprüche in dem damaligen Prozeß, auch in dem Vergleich gar nicht gesprochen werden sollte. Diese Feststellungen rechtfertigen die Annahme des Berufungsgerichts, daß sich der im Vergleich ausgesprochene Verzicht des Andreas B. nur auf die ihm verbliebenen Ansprüche, nicht aber auf die Anspruchsteile erstrecken sollte, die auf den Dienstherrn übergegangen und Gegenstand des jetzigen Rechtsstreits sind.

Zu Unrecht bemängelt die Revision, daß das Berufungsgericht seine Feststellungen über die Vorstellung der Vergleichs-

parteien ohne eine ausreichende Grundlage getroffen habe. Er-
sichtlich hat es seine Feststellungen auf den Inhalt der Vor-
prozeßakten gestützt, die im jetzigen Rechtsstreit Gegenstand
der mündlichen Verhandlung waren. In dem damaligen Rechtsstreit
hatte Baur von dem Vorarbeiter F. u.a. den Differenzbetrag
zwischen dem Gehalt, das er ohne den Unfall bezogen hätte und
dem nach seiner Pensionierung gezahlten Ruhegehalt verlangt.
Dieses Verlangen beruhte auf der Behauptung, daß B. infolge
der Unfallverletzung dienstunfähig und deshalb mit Wirkung vom
1. April 1951 in den Ruhestand versetzt worden sei. Hiernach
war es für die rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten, durch
die B. und F. vertreten waren, offenkundig, daß auch Ansprü-
che des Dienstherrn in Frage kamen und daß B. über sie nicht
verfügen konnte. Es lag daher nahe, daß sie diese Ansprüche
nicht zum Gegenstand des Vergleichs machen wollten.

Der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vergleich ge-
geben hat, steht der Wortlaut des Vergleichs nicht entgegen.
Einmal wird im Absatz zwei nur von den Ansprüchen gesprochen,
die "zwischen den Parteien" bestehen. Zum anderen enthält aber
auch der erste Absatz ausdrücklich die Einschränkung "ohne
Präjudiz hinsichtlich evtl. weiterer sich aus den besonderen
Verhältnissen des Falles ergebenden Rechtsfolgen."

Werden die Klageansprüche aber von dem Vergleich gar nicht
berührt, so kommt es auf die Hilferwägungen, mit denen das Be-
rufungsgericht vorsorglich über § 407 BGB zu dem gleichen Er-
gebnis gelangt, nicht mehr an. Es kann daher unentschieden blei-
ben, ob die Bedenken berechtigt sind, die die Revision gegen
die Anwendung dieser Bestimmung erhebt.

IV. Mit Recht hat das Berufungsgericht für die Ausgleichung zwischen den beiden zum Schadensersatz verpflichteten Gesamtschuldnern - F. [REDACTED] und dem Beklagten - den Bemessungsgrundsatz des § 254 BGB herangezogen. Es hat angenommen, daß der Schaden überwiegend von F. [REDACTED] verursacht und verschuldet worden ist und daß der Beklagte daher von der Klägerin als der Rechtsnachfolgerin des F. [REDACTED] nur zu einem Drittel zum Ausgleich herangezogen werden könne.

Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht die Firma St. [REDACTED] und den Vorarbeiter F. [REDACTED] auf der einen sowie den Beklagten und den Hilfsarbeiter Ja. [REDACTED] auf der anderen Seite als Ausgleichspflichtige einander gegenübergestellt hat. Sie meint, die Aufteilung müsse nach Kopfteilen und in der Weise vorgenommen werden, daß von dem Schaden je $\frac{1}{3}$ auf die Firma St. [REDACTED] und F. [REDACTED] und je $\frac{1}{6}$ auf den Beklagten und Januschkowetz entfallen. Ihr ist zuzugeben, daß es in einem Falle wie dem vorliegenden verfehlt ist, solche Haftungseinheiten zu bilden. Da die Firma St. [REDACTED] und Ja. [REDACTED] nicht ersatzpflichtig sind, verbleiben nur F. [REDACTED] und der Beklagte als die zum Schadensersatz verpflichteten Gesamtschuldner, zwischen denen der Schaden nach §§ 426, 254 BGB auszugleichen ist. Diese unrichtige Ausdrucksweise des Berufungsgerichts vermag aber das Ergebnis nicht zu beeinträchtigen, denn eine Aufteilung dahin, daß der Unfallschaden im Innenverhältnis der Parteien zu $\frac{2}{3}$ von der Klägerin (= F. [REDACTED]) und zu $\frac{1}{3}$ von dem Beklagten zu tragen ist, trägt den für die Abwägung maßgebenden Umständen in angemessener, jedenfalls rechtlich nicht angreifbarer Weise Rechnung. Landgericht und Oberlandesgericht sind daher zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß die Ausgleichsforderung der Klägerin in Höhe von 20.000 DM ($\frac{1}{3}$ von 60.000 DM) zu Recht besteht.

2

- 12 -

V. Hiernach war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer